

**Richtlinie zur Überlassung von  
Räumen und Flächen der Universität  
Passau  
– Raumüberlassungsrichtlinie –**

**vom 19.07.2023**

Präambel

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Raumüberlassung nach Veranstaltenden
- § 3 Raumüberlassung nach Veranstaltungsarten
- § 4 Veranstaltungen mit politischen Inhalten
- § 5 Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen während der Vorlesungszeit
- § 6 Wirksamwerden

## **Präambel**

Die folgenden Vorschriften regeln die Überlassung und Nutzung von Lehr- und Veranstaltungsräumen der Universität Passau, im Folgenden „Räume“ genannt. Die Regelungen dienen der Transparenz im Antrags- und Überlassungsverfahren für alle Veranstaltenden und Veranstaltungsarten.

Ziel ist hierbei, eine optimale Auslastung der vorhandenen Raumkapazitäten unter Berücksichtigung der Belange der Universität, ihrer Mitglieder und Dritter zu gewährleisten und die räumlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Universität gemäß Art. 2 BayHIG sicherzustellen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Raumüberlassung findet grundsätzlich unter Berücksichtigung der Veranstaltenden (§ 2) sowie der Veranstaltungsart statt (§ 3).
- (2) Die Räume der Universität Passau werden vorrangig den Mitgliedern der Universität im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BayHIG überlassen.
- (3) Veranstaltungen des Studien- und Forschungsbetriebes haben Vorrang vor Veranstaltungen außerhalb des Studien- und Forschungsbetriebes und dürfen durch diese nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Von den Regelungen ausgenommen sind die den Fakultäten, Einrichtungen, Lehrstühlen und Professuren zur Eigennutzung überlassenen Räume. Die den jeweiligen universitären Einrichtungen zur selbstständigen Nutzung überlassenen Räume berechtigen diese jedoch nicht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Freie Kapazitäten sind anderen Organisationseinheiten bei Bedarf und zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2**

### **Raumüberlassung nach Veranstaltenden**

Es wird unterschieden zwischen:

- (1) **Veranstaltungen von Mitgliedern der Universität Passau:** Auf Antrag können Mitgliedern der Universität gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG Räume für Veranstaltungen mit

Bezug zur Universität überlassen werden. Abweichend hiervon gilt für Veranstaltungen von Studierenden Abs. 2.

- (2) **Veranstaltungen von Studierenden:** Auf Antrag können den Mitgliedern der Studierendenvertretung sowie den an der Universität Passau registrierten Gruppen des Studentischen Engagements für Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen obliegenden Aufgaben oder verfolgten Zwecken stehen, Räume überlassen werden.
- (3) **Veranstaltungen Dritter:** Die Überlassung von universitären Räumen an Dritte ist auf Antrag insbesondere für Veranstaltungen zulässig, die einen direkten Bezug zur Universität Passau aufweisen. Dabei erfolgt die Raumüberlassung vorrangig an Stellen, die mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut sind, sowie an die Ehemaligenvereine und Fördernetzwerke der Universität.

### § 3

#### Raumüberlassung nach Veranstaltungsarten

- (1) Bei den Veranstaltungsarten wird unterschieden zwischen **Veranstaltungen des Studien- und Forschungsbetriebes** und **Veranstaltungen außerhalb des Studien- und Forschungsbetriebes**. Die Raumüberlassung nach Veranstaltungsarten erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen in § 1 ausschließlich per schriftlichem Raumantrag an die raumvergebende Stelle gemäß der Zuständigkeitsmatrix im Anhang.
- (2) Räume für Veranstaltungen außerhalb des Studien- und Forschungsbetriebes werden grundsätzlich nur werktags in der vorlesungsfreien Zeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten der Gebäude überlassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Über Raumanträge für Veranstaltungen, die keiner Kategorie eindeutig zugeordnet werden können, sowie in Einzelfällen von besonderer Relevanz entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler.

### § 4

#### Veranstaltungen mit politischen Inhalten

- (1) Raumanträge für Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend politischen Inhalten können unter der Voraussetzung der Wahrung von Neutralität, Pluralität und

Ausgewogenheit für Mitglieder der Universität genehmigt werden.

- (2) Eine Raumüberlassung an Dritte für Veranstaltungen mit ausschließlichem oder überwiegendem parteipolitischen Charakter ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall, dass Universitätsmitglieder die Veranstaltung initiieren oder eine Universitätseinrichtung als Mitveranstalterin auftritt.
- (3) Die Grundsätze des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Behördenbesuche vor Wahlen finden entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Überlassung von Lehrveranstaltungsräumen während der Vorlesungszeit**

- (1) Während der Vorlesungszeit wird die Überlassung der zentral verwalteten Lehrveranstaltungsräume für das Folgesemester durch die zentrale Raumvergabe koordiniert, im Folgenden wird dieser Prozess „Raumplanung“ genannt. Generell besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder bestimmter Zeitfenster.
- (2) Die Raumplanung erfolgt nach folgenden Prioritäten:
  - a) Regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen der Universität, wobei wöchentliche Lehrveranstaltungen Vorrang vor zweiwöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen haben.
  - b) Unregelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen, d. h. Einzel- und Blockveranstaltungen, wobei Prüfungstermine Vorrang vor Lehrterminen oder sonstigen Veranstaltungen haben.
- (3) Die Raumplanung für regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen erfolgt vollständig im Campus-Management-System Stud.IP. Die dafür benötigten Angaben sind nach Information durch die zentrale Raumvergabe in der vorgegebenen Frist im System einzutragen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
  - a) Die Angemessenheit von Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden
  - b) Effiziente Auslastung der Raumkapazitäten durch Terminierung auf zweistündige Zeitslots zu „geraden“ Uhrzeiten
  - c) Notwendigkeit der Nutzung von Randzeiten aufgrund von Raumknappheit.
- (4) Im Fall von Veranstaltungskollisionen haben Vorlesungen und Seminare Vorrang vor

Übungen und Tutorien.

- (5) Die Raumplanung für unregelmäßig, sowie für regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen nach Überschreitung der Eingabefrist nach Abs. 3 erfolgt nach Eingangsreihenfolge per [Raumantrag an die zentrale Raumvergabe](#) unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Prioritäten.
- (6) Die Raumplanung erfolgt in enger Abstimmung mit den Fakultäten, vertreten durch die jeweiligen Dekanate. In Konfliktfällen entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler über die Raumzuteilung.

## **§ 6**

### **Wirksamwerden**

- (1) Die Richtlinie wird am **19. Juli 2023** wirksam.
- (2) Entscheidungen, die bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam ergangen sind, bleiben unberührt.

*Beschluss der Universitätsleitung 19.07.2023*